

Stadt Annaburg
Eingang
24. Feb. 2020
Abt.: *Kralisch*



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Annaburg
Torgauer Straße 52

06925 Annaburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVA Hinterfährstraße II, Prettin“, Stadt Annaburg, Landkreis Wittenberg, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum 1. Entwurf Stand Oktober 2019

hier: Landesplanerische Hinweise

Bei der vorgesehenen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Hinterfährstraße II, Prettin“ handelt es sich aufgrund dessen Lage und Größe (ca. 3,6 ha) sowie aufgrund des Planungszieles der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solar“ um eine raumbedeutsame Planung, die der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme durch die oberste Landesentwicklungsbehörde bedarf.

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 20.02.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24.21-20221/32-00273.1

Bearbeitet von: Herrn Höhne

Tel.: (0345) 6912 - 820

Fax: (0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:

andreas.hoehne

@mlv.sachsen-anhalt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de
Internet:
[http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Nach Prüfung der vorgelegten Planunterlage ist festzustellen, dass diese bisher nur eine unvollständige Analyse der Erfordernisse der Raumordnung enthält und mithin auch nur eine unzureichende Auseinandersetzung mit den erkennbaren Auswirkungen auf die raumordnerischen Belange führt.

Dies ist insbesondere dahingehend von Bedeutung, dass der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) einerseits konkrete Vorgaben zur Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen trifft (Ziel Z 115, Grundsätze G 84 und G 85) sowie andererseits sich bezogen auf den hier betroffenen Planungsraum freiraumstrukturelle Vorgaben aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2018) unmittelbar ergeben (hier: Lage im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ gemäß Grundsatz G 9 Nr. 1), welche zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Gemäß Ziel Z 115 des LEP 2010 bedürfen raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen im Rahmen ihrer landesplanerischen Abstimmung insbesondere einer Prüfung ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes. Weiterhin sollen gemäß Grundsatz G 84 des LEP 2010 raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden, während gemäß Grundsatz G 85 des LEP 2010 die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden sollte.

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind nach dem LEP 2010 Ziel Z 126 die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden.

Gemäß Grundsatz G 10 des REP A-B-W 2018 sollen innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz vor der Festlegung von erstmalig ausgewiesenen Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz liegende Planungsmöglichkeiten geprüft werden. Nach dem Grundsatz G 11 des REP A-B-W 2018 soll in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden. Weiterhin

soll gemäß Grundsatz G 12 des REP A-B-W 2018 in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden. In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen gemäß Grundsatz G 13 des REP A-B-W 2018 keine empfindlichen Infrastrukturen (z. B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtungen des Katastrophenschutzes, regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen) errichtet werden. Weiterhin sollen gemäß Grundsatz G 14 des REP A-B-W 2018 bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vernässungsflächen berücksichtigt und Alternativen geprüft werden.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Hinterfährstraße II, Prettin“ ist entsprechend der vorgenannten landesplanerischen Hinweise zu überarbeiten und mir zur landesplanerischen Abstimmung erneut vorzulegen. Im Ergebnis der wie vorgenannt noch zu vervollständigenden Analyse der Erfordernisse der Raumordnung ist durch die Stadt Annaburg eine Auseinandersetzung dahingehend zu führen, inwieweit die vorgesehenen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Hinterfährstraße II, Prettin“ zu Konflikten mit den Festlegungen des LEP 2010 und des REP A-B-W 2018 führen können.

Soweit mir die überarbeitete Planunterlage im vorgenannten Sinne vorliegt gehe ich davon aus, die landesplanerische Stellungnahme zeitnah erstellen zu können. Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Hinweis

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen.

Hinweis Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).

Im Auftrag

~~Holme~~

Höhne

Anlage

Rechtsgrundlagen

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018, in Kraft getreten am 27.04.2019)
- Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV vom 27.03.2014, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014)
- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind vom 30.05.2018, genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 01.08.2018, in Kraft getreten am 29.09.2018)